

Amtsgericht München

Abteilung für Familiensachen 5a

Az.: 563 F 9849/13



In der Familiensache

■■■■■■■■■■, Staatsangehörigkeit: deutsch, ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Kuchenreuther** Petra, Steinstraße 56, 81667 München, Gz.: 8/14PK01 pk

gegen

■■■■■■■■■■ Staatsangehörigkeit: deutsch, ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ 80336 München, Gz.: 1580/13 g/s

Weitere Beteiligte:

Kind:

■■■■■■■■■■ geboren am ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■

wegen elterlicher Sorge

ergeht durch das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht ■■■■■■■■■■ am 05.02.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2014 folgender

Beschluss

1. Die elterliche Sorge für das gemeinsame minderjährige Kind ■■■■■■■■■■, geboren am ■■■■■■■■■■, wird auf beide Elternteile übertragen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

Die Beteiligten sind die nicht miteinander verheirateten Eltern des gemeinschaftlichen Kindes [REDACTED].

Das Kind lebt bei der Mutter und hat ein gutes Verhältnis zum Vater, den es regelmäßig alle 14 Tage am Wochenende besucht und mit dem es Ferienwochen verbringt.

Der Vater beantragt, die elterliche Sorge auf beide Elternteile zu übertragen. Die Mutter widerspricht diesem Antrag.

Bei der persönlichen Anhörung hat das Kind [REDACTED] erklärt, es habe ein gutes Verhältnis zum Vater und verbringe regelmäßig Wochenenden und Ferien mit ihm. In der Vergangenheit hätten sich die Eltern immer einigen können, wenn es um ihn gegangen sei. Er verstehe deswegen nicht ganz, warum jetzt für das letzte Jahr bis zu seiner Volljährigkeit eine Änderung der elterlichen Sorge noch notwendig sei. Er sei aber nicht grundsätzlich dagegen, wenn sein Vater mit seiner Mutter zusammen die elterliche Sorge ausüben würden. Er wolle nur nicht, dass Schwierigkeiten entstehen. Dann sei er mit jeder Entscheidung zufrieden.

Das Stadtjugendamt München hat am 04.11.2013 eine Stellungnahme abgegeben.

Es hat darin angegeben, dass keine objektiven Hinweise vorlägen, dass das Kindeswohl durch eine Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge beeinträchtigt wäre.

Dem Antrag des Vaters, den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zu übertragen, war stattzugeben, da die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 1626 a Abs.2 BGB).

Wenn keine Gründe vorliegen, die gegen eine gemeinsame elterliche Sorge sprechen, sollen gemäß § 1626 a Abs.2 BGB die Eltern grundsätzlich die elterliche Sorge gemeinsam tragen, da dies den Bedürfnissen des Kindes nach Beziehungen zu beiden Elternteilen entspricht und ihm verdeutlicht, dass beide zur Übernahme von Verantwortung bereit sind. Die gemeinsame Verantwortung setzt zwar ein Mindestmaß an Übereinstimmung voraus, alleine aus mangelnder Zustimmung der Mutter zum Antrag des Vaters auf Übertragung der Mitversorgung darf jedoch nicht auf eine mangelnde Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern geschlossen werden, da es ansonsten im Belieben der Mutter läge, die gemeinsame Sorge zu verhindern. Erforderlich wären vielmehr konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich die gemeinsame Sorge nachteilig auf das Kind auswirken würde, z.B. bei schwerwiegenden und nachhaltigen Kommunikationsstörungen, die eine gemeinsame Entscheidungsfindung ausschließen würden, wobei den Eltern auch Bemü-

hungen um eine gelingende Kommunikation abverlangt werden , ggf. unter Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe (vg. Palandt , BGB , § 1626 a , Rdnr. 12).

§ 1626 a Abs.2 Satz 2 BGB stellt die Vermutung auf , dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht, wenn konkrete Gründe vom Antragsgegner weder vorgetragen werden , noch sonst ersichtlich sind. Als **nicht** relevante Gründe werden hierbei der Einwand angesehen , weiter alleine entscheiden zu wollen oder die Unsicherheit über den Fortbestand eines guten Verhältnisses zum anderen Elternteil (vgl. BT-Drs 17/11048 S 18).

Im vorliegenden Fall liegen nach Auffassung des Jugendamtes keine objektiven Gründe vor , die gegen eine gemeinsame elterliche Sorge sprechen.

Auch das Kind hat angegeben , dass es nichts dagegen habe , dass die elterliche Sorge von den Eltern gemeinsam ausgeübt wird, zumal die Eltern sich in der Vergangenheit " immer hätten einigen können , wenn es um ihn gegangen sei".

Der widerstreitende Antrag der Mutter ist - wie dargelegt- nicht ausreichend , um den Antrag des Vaters abzulehnen. Soweit die Mutter " Streitigkeiten in der Vergangenheit um Unterhalt und Umgang" zur Begründung der Ablehnung anführt, ist hier eine konkrete , das Kindeswohl gefährdende Gefahr nicht ersichtlich . Der 17-jährige ■■■ hat einen guten Kontakt zum Vater und regelt seinen Umgang sicher selbst. Große Entscheidungen , die ein Konfliktpotential beinhalten könnten , stehen für ■■■ nicht an , Einigungen waren in der Vergangenheit zwischen den Eltern nach Ansicht des Kindes auch immer möglich.

Da somit konkrete Gründe, die einer Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegenstehen könnten , nicht ersichtlich sind , ist dem Antrag stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend.

Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 6 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

gez.

■

Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 06.02.2014

■, JAng
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle